

02.06.98**WI - K****Verordnung****des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

**Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der
Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden
Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den
Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in
handwerklichen Ausbildungsberufen****A. Zielsetzung**

Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen.

B. Lösung

Befristete Gleichstellung der Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern über das Bestehen der schulischen Abschlußprüfung als

- Elektromechaniker/Elektromechanikerin,
- Goldschmied/Goldschmiedin,
Fachrichtung: Schmuck
- Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin,
Schwerpunkt: Maler/Malerin
- Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin,
Schwerpunkt: Allgemeiner Maschinenbau
- Metallbauer/Metallbauerin,
Fachrichtung: Metallgestaltung

- Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin,
Fachrichtung: Steinmetz und Steinbildhauer
- Tischler/Tischlerin

mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in entsprechenden Berufen vor der Handwerkskammer bis zum 30. September 2006.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

02.06.98

WI - K

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Wirtschaft**

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (424) - 614 04 - Gl 17/98

Bonn, den 29. Mai 1998

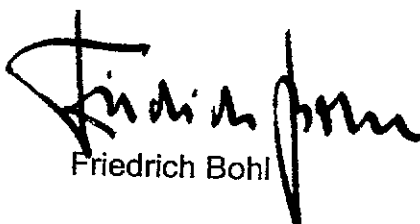
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Wirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung
zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an
der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern
mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen
Ausbildungsberufen

Vom 1998

Auf Grund des § 40 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Gleichstellung von Prüfungszeugnissen

Die bis zum 30. September 2006 von der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Pfalz in Kaiserslautern erteilten Prüfungszeugnisse über erfolgreich abgelegte Abschlußprüfungen werden mit den Zeugnissen über das Bestehen der Abschlußprüfung in Ausbildungsberufen nach Maßgabe der nachstehenden Aufstellung gleichgestellt. Sofern zu der Ausbildungsberufsbezeichnung eine Schwerpunkt- oder Fachrichtungsbezeichnung aufgeführt ist, beschränkt sich die Gleichstellung auf den Schwerpunkt oder auf die Fachrichtung.

„Bezeichnung des Prüfungszeugnisses
der Berufsfachschule

Ausbildungsberuf entsprechend der Anlage A
zur Handwerksordnung, für den gleichgestellt wird

Abschlußprüfung als
Elektromechaniker/Elektromechanikerin

Elektromechaniker/Elektromechanikerin
im Gewerbe Nummer 29
„Elektrotechniker“

Abschlußprüfung als
Goldschmied/Goldschmiedin
Fachrichtung: Schmuck

Goldschmied/Goldschmiedin
Fachrichtung: Schmuck
im Gewerbe Nummer 37
„Gold- und Silberschmiede“

Abschlußprüfung als
Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin
Schwerpunkt: Maler/Malerin

Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin
Schwerpunkt: Maler/Malerin
des Gewerbes Nummer 13
„Maler und Lackierer“

Abschlußprüfung als
Maschinenbaumechaniker/
Maschinenbaumechanikerin
Schwerpunkt: Allgemeiner Maschinenbau

Maschinenbaumechaniker/
Maschinenbaumechanikerin
Schwerpunkt: Allgemeiner Maschinenbau
im Gewerbe Nummer 19
„Feinwerkmechaniker“

Abschlußprüfung als
Metallbauer/Metallbauerin
Fachrichtung: Metallgestaltung

Metallbauer/Metallbauerin
Fachrichtung: Metallgestaltung
des Gewerbes Nummer 16
„Metallbauer“

Abschlußprüfung als
Steinmetz und Steinbildhauer/
Steinmetzin und Steinbildhauerin
Fachrichtungen: Steinmetz und Steinbildhauer

Steinmetz und Steinbildhauer/
Steinmetzin und Steinbildhauerin
Fachrichtungen: Steinmetz und Steinbildhauer
des Gewerbes Nummer 11
„Steinmetzen und Steinbildhauer“

Abschlußprüfung als
Tischler/Tischlerin

Tischler/Tischlerin
des Gewerbes Nummer 38
„Tischler“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1998

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung:

Der Bezirksverband Pfalz ist nach dem rheinland-pfälzischen Schulgesetz Träger der Berufsbildenden Schule in Kaiserslautern, an der neben der Fachschule für Technik und der Meisterschule für Handwerker auch dreijährige Bildungsgänge der Berufsfachschule in anerkannten Ausbildungsberufen des Handwerks in Vollzeitunterricht eingerichtet sind.

Diese Berufsfachschulbildungsgänge haben eine lange Tradition, verzeichnen gute Ausbildungsergebnisse, genießen daher bei der Wirtschaft und auf dem Arbeitsmarkt Akzeptanz, erfreuen sich großer Nachfrage und leisten einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation.

Auf Grund dieser Sachlage wurden die erfolgreichen Abschlüsse der Berufsfachschulbildungsgänge auf Anordnung des Ministeriums für Wirtschaft und Verkehr Rheinland-Pfalz vom 19. September 1967 den Zeugnissen über das Bestehen der entsprechenden Gesellenprüfung gleichgestellt. Dies entsprach der damaligen Rechtslage.

Nach § 40 Abs. 1 Handwerksordnung ist jetzt für Gleichstellungen dieser Art das Bundesministerium für Wirtschaft zuständiger Verordnungsgeber.

Mit Schreiben vom 9. Mai 1997 stellte das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung Rheinland-Pfalz einen entsprechenden Antrag auf Erlass einer Rechtsverordnung.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) wurde u.a. die Anlage A zur Handwerksordnung (Verzeichnis der Gewerbe, die als Handwerk betrieben werden können) geändert.

Der Ausbildungsberuf „Elektromechaniker/Elektromechanikerin“ wurde dem Gewerbe „Elektrotechniker“,
der Ausbildungsberuf „Goldschmied/Goldschmiedin“ wurde dem Gewerbe „Gold- und Silberschmiede“ und
der Ausbildungsberuf „Maschinenbaumechaniker/Maschinenbaumechanikerin“ wurde dem Gewerbe „Feinwerkmechaniker“ zugeordnet.

Die Gewerbe und Ausbildungsberufsbezeichnungen

„Maler und Lackierer/Malerin und Lackiererin“,

„Metallbauer/Metallbauerin“,

„Steinmetz und Steinbildhauer/Steinmetzin und Steinbildhauerin“ und

„Tischler/Tischlerin“

sind auch nach der Novelle der Handwerksordnung deckungsgleich.

§ 119 Abs. 5 HwO-Novelle bestimmt, daß, soweit durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung nach § 1 Abs. 3 Gewerbe der Anlage A zusammengefaßt werden, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Änderungsvorschrift nach § 25 erlassenen Ausbildungsordnungen bis zum Erlaß neuer Rechtsvorschriften fortgelten.

Die neue Rechtslage ist in der Verordnung berücksichtigt; die Gleichstellung gilt für die in der Verordnung aufgeführten Prüfungszeugnisse der Berufsfachschule und beschränkt sich auf die Schwerpunkt- oder Fachrichtungsbezeichnung.

Angesichts des positiven Ergebnisses einer Begutachtung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung ist die Gleichstellung gerechtfertigt.

Von der Gleichstellung werden Zeugnisse erfaßt, die bis zum 30. September 2006 erteilt werden. Die Befristung stellt sicher, daß die Verordnung nach einiger Zeit überprüft und an eventuell geänderte Voraussetzungen angepaßt werden kann.

10.07.98**Beschluß**
des Bundesrates

Verordnung zur Gleichstellung von Prüfungszeugnissen der Berufsfachschule - Handwerksberufe - an der Berufsbildenden Schule des Bezirksverbandes Rheinland-Pfalz in Kaiserslautern mit den Zeugnissen über das Bestehen der Gesellenprüfung in handwerklichen Ausbildungsberufen

Der Bundesrat hat in seiner 728. Sitzung am 10. Juli 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.